

**Allgemeinverfügung auf Grundlage des § 13 Absatz 1 der Geflügelpest- Verordnung  
vom 27.11.2014**

**Gründe:**

Zu 1.

Die Geflügelpest ist eine hochansteckende und - abhängig von der Art des Geflügels - mit schwerwiegenden Krankheitssymptomen und Verenden einhergehende Tierseuche, die durch bestimmte besonders aggressive Influenzaviren hervorgerufen wird. Aktuell ist binnen kurzer Zeit in mehreren Geflügelbeständen in Mecklenburg-Vorpommern, in den Niederlanden und im Vereinigten Königreich Geflügelpest ausgebrochen, und bei einem wildlebenden Vogel in Mecklenburg-Vorpommern wurden Geflügelpesterreger nachgewiesen. Das Risiko für Einschleppung und Verbreitung von HPAI in Hausgeflügelbestände durch Wildvögel wird derzeit als hoch eingestuft.

Der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet) ist für den Erlass dieser Anordnung sachlich und örtlich zuständig (§ 8 Nr. 2 Brem. Tierseuchenrechts-Zuständigkeitsverordnung; § 3 Absatz 1 Nr. 3 Buchst. a BremVwVfG<sup>1</sup>).

Die Anordnung zu Nr. 1 beruht auf § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung<sup>2</sup>. Die dieser Anordnung zu Grunde liegende Risikobewertung gemäß § 13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung hat ergeben, dass der Schutz hiesiger Geflügelbestände vor der Einschleppung und Verschleppung von Geflügelpest verstärkt werden muss, indem der Kontakt von wildlebenden Vögeln zu gehaltenem Geflügel unterbunden wird. In Bremen und Bremerhaven sowie in der angrenzenden Umgebung befinden sich wichtige Wildvogel-Rastplätze mit hoher Wildvogeldichte. Die Risikobewertung berücksichtigt damit auch die Bewertung des Friedrich-Löffler-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, vom 25.11.2014.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffene Anordnung ist erforderlich und angemessen, um einer Ausbreitung der Geflügelpest zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt begegnen zu können.

Zu 2.

Die sofortige Vollziehung wird auf Grundlage des § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung<sup>3</sup> angeordnet und ist erforderlich, weil eine sofortige Durchsetzbarkeit der Anordnung im besonderen öffentlichen Interesse notwendig ist. Der Ausgang eines etwaigen Rechtsstreites kann nicht abgewartet werden, weil die Tiere ohne entsprechende Schutzmaßnahmen fortgesetzt einer möglichen Ansteckung durch Wildvögel

ausgesetzt wären. Für das im Land Bremen gehaltene Geflügel kann ohne sofortige Schutzmaßnahmen nicht sichergestellt werden, dass einer Übertragung von Tierseuchenerregern wirksam entgegengewirkt wird.

Hinzu kommt, dass bei einer Ausbreitung der Geflügelpest nicht unerhebliche Kosten ausgelöst werden. Geflügelpest ist eine hochansteckende und - abhängig von der Art des Geflügels - mit schwerwiegenden Krankheitssymptomen und Verenden einhergehende Tierseuche, die durch bestimmte besonders aggressive Influenzaviren hervorgerufen wird. Jeder Ausbruch der Geflügelpest geht mit Tötungsmaßnahmen und weiteren Restriktionsmaßnahmen im Tier und Warenverkehr einher. Dies würde nicht nur bei einzelnen Tierhaltern zu hohen, sondern insgesamt ggf. auch überregional zu hohen wirtschaftlichen Verlusten führen. Somit ist das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Durchsetzung der erforderlichen Schutzmaßnahmen gegeben.

---

<sup>1</sup> Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG), In der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 219) Sa BremR 202-a-3, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 29. 1. 2013 (Brem.GBl. S. 27).

<sup>2</sup> Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die durch Artikel 29 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist.

<sup>3</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist.